

**MANDANTEN - INFORMATION 1/2010 (Februar 2010)**

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Februar 2010	10.03.2010	12.03.2010	15.03.2010
	März 2010	12.04.2010	12.04.2010	15.04.2010
Vierteljahreszahler	I. Quartal 2010	12.04.2010	12.04.2010	15.04.2010
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	I. Quartal 2010	10.03.2010	12.03.2010	15.03.2010
	I. Quartal 2010	15.02.2010	12.02.2010	18.02.2010
<b>Verzugszins Verbraucher = 5,12 %; Unternehmer = 8,12 %</b>			<b>Basiszinssatz: ab 01.01.2010 = 0,12 %</b>	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
		Dezember 2009 = 107,8	Januar 2010 = 107,1	
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
<b>1 Euro =</b>	<b><u>US-Dollar</u></b>	<b><u>Yen</u></b>	<b><u>Sfrs</u></b>	<b><u>Pfund</u></b>
<b>Dezember 2009</b>	1,4614	131,21	1,5021	0,89972
<b>Januar 2010</b>	1,4272	130,34	1,4765	0,88305

**Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010**

Ab dem 1.1.2010 gilt für Beherbergungsleistungen im **Hotel- und Gastronomiegewerbe** der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch die **kurzfristigen** Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Die Neuregelung gilt auch für die kurzfristige Überlassung von Campingplätzen. Als kurzfristig gilt ein **Zeitraum von bis zu sechs Monaten**.

Die Gesetzesänderung führt zu komplizierteren Verhältnissen:

- Nebenleistungen müssen nun in der Hotelrechnung **separat** ausgewiesen werden, weil für sie jeweils der Steuersatz von 19 % gilt. Das betrifft z.B. die Kosten für das Frühstück oder andere Essen, Getränke aus der Minibar, Pay-per-

view Leistungen, Sauna oder auch Pkw-Parkplätze u.v.a. Dementsprechend muss bei der Verbuchung von Hotelrechnungen aufgeteilt werden.

- Da die **Frühstückskosten** nun offen ausgewiesen sind, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich für den Ansatz bzw. die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen (VMA) ergeben. Ein Unternehmer musste bisher die Haushaltersparnis für das inkludierte Frühstück mit 4,80 € von der VMA-Pauschale abziehen. Wir gehen davon aus, dass dies so bleiben wird auch wenn bspw. 10 € Frühstückskosten auf der Hotelrechnung stehen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu aber noch nicht festgelegt.

- Die Hotelkosten werden für Unternehmer i.d.R. steigen, weil die Bruttopreise konstant bleiben und der abziehbare Vorsteuerbetrag aus den Übernachtungskosten von 19% auf 7% sinkt.

**Ehrenamtspauschale: Satzungsänderung bis 31.12.2010 zulässig**

Die neue Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 EUR hat viele Vereine veranlasst, **Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder** zu zahlen. Wird eine Vergütung aber ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, verstößt dies

gegen das Gebot der **Selbstlosigkeit** und führt zum Verlust der **Gemeinnützigkeit**. Die Satzung muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen ausdrücklich vorsehen. Ggf. **Satzungsänderung** beschließen (Frist 31.12.10).

## Eckpunkte des Gesetzentwurfs zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben

Durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ sollen insbesondere aktuelle **Urteile des Europäischen Gerichtshofs und EU-Richtlinien** in nationales Recht umgesetzt werden. Die geplanten Änderungen sollen teilweise bereits in noch offenen Fällen, teilweise ab dem 1.1.2010 oder später gelten. Basierend auf dem Referentenentwurf vom 9.11.2009 sind nachfolgend **die wichtigsten Eckpunkte** im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer aufgeführt.

### Einkommensteuer

Der **Sonderausgabenabzug für Spenden und Mitgliedsbeiträge** soll in allen offenen Fällen auf Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, erweitert werden.

Das zum 1.4.2009 in Kraft getretene und rückwirkend für das gesamte Jahr 2009 anzuwendende **Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz** regelt die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen bis zu 360 EUR im Jahr. Um die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu fördern, soll eine **Entgeltumwandlung** nicht mehr schädlich sein. Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit verbleibt, dass die Förderung zumindest allen Arbeitnehmern offenstehen muss, die mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

Bei der **Riester-Förderung** soll es folgende Änderungen geben:

- Die Zulagenberechtigung der Riester-Förderung soll an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der **inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt werden. Durch die Änderung soll somit allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Grenzarbeitnehmern – auch wenn sie im Aus-

land leben – **unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status** die Zulagenberechtigung zustehen.

- Die **Eigenheimrente („Wohn-Riester“)** soll auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland gewährt werden, sofern es sich bei der Auslandsimmobilie um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulagenberechtigten handelt. Ferienhäuser sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen.

- Bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch **Wegzug in das EU-/EWR-Ausland** soll die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Die Rückforderung soll jedoch weiterhin beim Umzug in einen Drittstaat erfolgen.

### Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung für **Umsätze der Deutschen Post AG** soll ab 1.7.2010 an die Liberalisierung auf dem Postmarkt und die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Befreit sind dann generell Universaldienste, die flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen anbieten und eine Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ist ab dem 1.7.2010 die **monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen (ZM)** vorgesehen (bisher vierteljährlicher Meldezeitraum). Im Gegenzug brauchen die ZM dafür nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden. Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal (vom 1.7.10 bis zum 31.12.11: 100.000 EUR), sollen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden müssen. Bei **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** soll es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum bleiben. Unternehmer mit **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sollen diese nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch nehmen können.

## Freiwillige Unfallversicherungen: Drei Fallgestaltungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerliche Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen in allen offenen Fällen an die **aktuelle Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs angepasst. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

### Versicherungen des Arbeitnehmers

Deckt die vom Arbeitnehmer abgeschlossene Police ausschließlich **beruflich bedingte Unfälle**

ab, liegen **Werbungskosten** vor. Wurden hingegen **außerberufliche Unfälle** abgesichert, handelt es sich um **Sonderausgaben**.

Bei gemischten Verträgen erfolgt eine entsprechende Aufteilung nach Angaben des Versicherungsunternehmens oder eine hälftige Schätzung für beide Bereiche.

### Versicherungen des Arbeitgebers

Steht bei vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherungen die Ausübung der **Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber** zu, stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung noch keinen Arbeitslohn dar. Erst wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus dem Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten Beiträge zu **Barlohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung**. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder privaten Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenunfallversicherung handelt.

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reise- oder steuerpflichtiger Werbungskostenersatz des Arbeitgebers, dem **bei der Veranlagung Werbungskosten** in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Kann der Arbeitnehmer den **Versicherungsanspruch** bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung **unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen** geltend machen, stellen die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber Arbeitslohn dar.

### **Übersorgung:**

#### **Auflösung der Pensionsrückstellung als Folge einer Gehaltsreduzierung**

Ist die finanzielle Lage angespannt, vereinbaren Kapitalgesellschaften mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern oftmals eine **Herabsetzung der laufenden Bezüge**. Besteht daneben noch eine Pensionszusage, ist aber Vorsicht geboten, da das Risiko der steuererhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung droht.

Im Endeffekt geht es hier um den Tatbestand der **Übersorgung**. Eine Pensionsrückstellung führt dann zu einer Übersorgung, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 Prozent der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** übersteigt. Erfolgt nun eine Gehaltskürzung, ohne die Pensionszusage entsprechend anzupassen, kann im Einzelfall eine Übersorgung vorliegen. Grundsätzliche Konsequenz: Die Pensionsrückstellung ist insoweit ergebniswirksam zu kürzen.

Das Finanzgericht München vertritt hierzu die Auffassung, dass eine befristete **Gehaltsabsenkung zu Sanierungszwecken** jedoch nicht zwingend eine Übersorgung zur Folge haben muss, sondern im Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein kann.

Denn die 75- Prozent-Grenze bildet **lediglich ein Indiz** bzw. einen Anhaltspunkt für eine steuerrechtlich unzulässige Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führt deshalb nicht automatisch zur teilweisen Auflösung der Pensionsrückstellung.

Da die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind, musste die Rückstellung im Urteilsfall angepasst werden. In dem **Geschäftsführerbeschluss** war nämlich weder ein Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft enthalten noch wurde eine nur vorübergehende Absenkung der Geschäftsführerbezüge vermerkt. Zudem wurde nur wenige Monate nach der Gehaltsreduzierung das Gehalt eines anderen Gesellschafter-Geschäftsführers deutlich angehoben.

#### **Praxishinweis**

Vor dem Hintergrund des Urteils sollte über die Gehaltsreduzierung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine **schriftliche Vereinbarung** abgefasst werden. In dieser sollte ausdrücklich vermerkt werden, dass die Reduzierung befristet zu Sanierungszwecken erfolgt. Für die Befristung sollte nach Möglichkeit ein **Zeitraumen** vorgegeben werden, der bei Bedarf verlängert werden kann.

#### **Auch der Umzug in die Nähe des Arbeitgebers kann privat veranlasst sein**

Umzugskosten können Werbungskosten darstellen, sofern sie **beruflich veranlasst** sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Umzug beruflich veranlasst, wenn der Umzug aus Anlass eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt oder sich der **erforderliche Zeitaufwand** für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um **mindestens eine Stunde täglich** verkürzt.

Auf die **Umzugsmotive** des Arbeitnehmers, z.B. der Umzug in eine größere Mietwohnung, ist dann nicht mehr abzustellen, wenn die berufliche Veranlassung des Umzugs nach objektiven Kriterien eindeutig feststeht.

Im Gegenzug dazu hält das Finanzgericht München einen **Umzug wegen einer gescheiterten Ehe** auch dann nicht für **beruflich veranlasst**, wenn sich dadurch die Entfernung zum Arbeitsplatz deutlich verkürzt, im Urteilsfall von 30 auf drei Kilometer.

Solche Umzugskosten bleiben aufgrund der privaten Veranlassung unberücksichtigt. Denn der Wohnungswechsel hängt in einem solchen Fall ursächlich mit der Trennung zusammen, so dieses finanzamtsfreundliche Urteil.

## Investitionsabzugsbetrag gilt für Freiberufler bereits in 2007

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag gilt nach einer speziellen Übergangsregel für nach dem 17.8.2007 endende **Wirtschaftsjahre**, also grundsätzlich bereits im **Veranlagungszeitraum 2007**. Da für Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit der Gewinnermittlungszeitraum das **Kalenderjahr** ist, war strittig, ob für diesen Personenkreis die spezielle Übergangsregelung oder die allgemeine Anwendungsregel gilt.

Letzteres würde bedeuten, dass der Investitionsabzugsbetrag für Freiberufler erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 gilt und in 2007 noch die **alte Ansparabschreibung** in Anspruch genommen werden könnte. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof aber eine Absage erteilt. Somit können **Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-**

**Rechnung ermitteln**, für 2007 keine Ansparabschreibung, sondern lediglich den Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

### Hintergrund

Steuerpflichtige können für **künftige Investitionen** in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Dies war auch bisher schon über die Ansparabschreibung möglich. Neu ist jedoch u.a., dass Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gewisse **Größenmerkmale** einhalten müssen.

Der Gewinn darf in dem Jahr, in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als 100.000 € (für 2009 und 2010 auf 200.000 € angehoben) sein.

## Firmenwagen: Vermutung der Privatnutzung bei gleichwertigen Pkw im Privatvermögen

Die Vermutung der Privatnutzung eines auf den Gesellschafter einer GbR zugelassenen Fahrzeugs kommt vor allem dann in Betracht, wenn dem Gesellschafter und seiner Ehefrau in dieser Zeit im Privatvermögen keine **gleichwertigen Fahrzeuge für Privatfahrten** zur Verfügung gestanden haben.

Im Streitfall wurde die **Vermutung** einer auch privaten Nutzung eines Porsches widerlegt, weil sich im Privatvermögen der Eheleute zusätzlich zwei gleichwertige Fahrzeuge befanden. Im Urteil vertrat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt die Meinung, dass das Halten von zwei vergleichba-

ren privaten Pkw **wirtschaftlich nämlich völlig unvernünftig** sei, wenn stattdessen das betriebliche Fahrzeug privat genutzt würde.

**Hinweis:** Die **Revision ist anhängig**. Wir gehen davon aus, dass sich beim BFH leider die Sichtweise des Finanzamtes durchsetzen wird, nach der ein adäquater privater Pkw nicht vor der Besteuerung der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw schützt. Dies kann zuverlässig nur über ein sauberes Fahrtenbuch erreicht werden. Die wirtschaftliche Unvernunft einer doppelten Pkw-Haltung wird beim BFH als Argument nicht ausreichen.

## Keine Werbungskosten bei langjährigem Leerstand einer nicht marktgerechten Immobilie

Ist eine Immobilie aufgrund ihrer baulichen Gestaltung **nicht vermietbar**, müssen unter Umständen auch bauliche Umgestaltungen vorgenommen werden, um **vorweggenommene Werbungskosten** geltend machen zu können, so der Tenor des Bundesfinanzhofs in einem aktuellen Urteil.

Im Streitfall ging es um ein Wohn- und Geschäftsgrundstück, auf dem 1976 ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wurde. Im Erdgeschoss, Keller und ersten Obergeschoss waren ein Ladengeschäft, Lager- und Personalräume gewerblich vermietet. Demgegenüber standen **seit der Fertigstellung einige Räume leer**. Die auf die leer stehenden Räumlichkeiten entfallenden Aufwendungen erkannte der Bundesfinanzhof bei der Einkommensteuerveranlagung 2003

nicht als Werbungskosten an, da keine ernsthafte Vermietungsabsicht bestand.

In der Urteilsbegründung führten die Richter aus, dass Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein können, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus Einkünfte zu erzielen (**Einkünfteerzielungsabsicht**). Sofern die Vermietungsbemühungen allerdings zeigen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirken einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Bleibt er untätig und nimmt er den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten.

## Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Steuerentlastungen sind in Kraft

Nach zähen Verhandlungen mit den Bundesländern ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) nunmehr in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte für die Praxis:

### Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab 2010 gibt es pro Kind **20 EUR mehr Kindergeld**. Das bedeutet: Für das erste und zweite Kind beträgt das monatliche Kindergeld 184 EUR, für das dritte Kind 190 EUR und für jedes weitere Kind 215 EUR.

Auch der Kinderfreibetrag wurde angehoben: Statt bei 6.024 EUR liegt der **Kinder- und Betreuungsfreibetrag jetzt bei 7.008 EUR jährlich**. Die Steigerung hat in jedem Fall einen entlastenden Einfluss auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Eine Entlastung bei der Einkommensteuer ergibt sich nur dann, wenn es über die sog. Günstigerprüfung überhaupt zum Ansatz des Kinderfreibetrages kommt.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.1.2010 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, besteht ein **Wahlrecht**, das bezogen auf das Wirtschaftsjahr **einheitlich** ausgeübt werden muss:

- Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 EUR kann wieder die **Sofortabschreibung** gewählt werden (wie bis 2007).

- **Alternativ** kann (wie seit 2008) ein **Sammelposten** für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR gebildet werden. Alle Wirtschaftsgüter, die in diesem Sammelposten erfasst werden, sind über 5 Jahre abzuschreiben. Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR sind sofort abzuschreiben.

- Bei den **Überschusseinkünften** (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) ändert sich an der bestehenden 410-EUR-Grenze nichts.

### Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen

Siehe die Ausführungen auf Seite 1

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Personen **in der Steuerklasse II sinkt der Steuersatz** von bisher 30 % bzw. 50 % auf einen neuen Stufentarif zwischen 15 % und 43 %. Die Steuerentlastungen gelten für Vermögensübertragungen ab 2010 und begünstigen insbesondere die

### **Zuwendungen von Bruder, Schwester, Onkel oder Tante.**

Die Bedingungen für die **steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge** wurden entschärft. Einerseits wurden die Zeiträume, in denen das Unternehmen **fortgeführt** werden muss, bei der Regelverschonung (Steuerbefreiung zu 85 %) von sieben auf fünf Jahre und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von zehn auf sieben Jahre reduziert. Zum anderen wurden die erforderlichen **Lohnsummen** nach unten angepasst: Bei der Regelverschonung von 650 % auf 400 % und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von 1.000 % auf 700 %. Die Lohnsummenregelung gilt nur noch bei **mehr als 20 Beschäftigten**, zuvor lag die Grenze bei 10 Arbeitnehmern.

### Gewerbesteuer

Der gewerbesteuerliche Hinzurechnungssatz bei **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter sinkt ab 2010 von 65 % auf 50 %.

### Entschärfung der Verlustabzugsbeschränkungen

#### Körperschaft- und Gewerbesteuer

Bei Kapitalgesellschaften wurde die **Vorschrift zum Verlustabzug**, wonach Verlustvorträge nicht mehr genutzt werden können, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %) entschärft:

- Verluste bleiben erhalten, sofern das Unternehmen qualifiziert saniert wird. Die ehemals befristete **Sanierungsklausel** gilt demnach über 2009 hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.

- Ferner bleiben die nicht genutzten Verluste erhalten, sofern sie die vorhandenen **stillen Reserven** des inländischen Betriebsvermögens nicht übersteigen. Dabei wird auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs abgestellt.

Darüber hinaus wurde eine **Konzernklausel** aufgenommen, die den Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglicht. Danach bleiben von der Verlustverrechnungsbeschränkung Umstrukturierungen ausgenommen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person oder Gesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

## Mautgebühr mit der Pendlerpauschale abgegolten

Mautgebühren werden bei den Werbungskosten nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale anerkannt. Mit der Pauschale sind nämlich **sämtliche Aufwendungen** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **abgegolten**.

Hierzu zählen auch zusätzliche Mautgebühren für die Nutzung von Tunneln. Nur **außergewöhnliche Kosten** können neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Kosten für die Straßenbenutzung sind aber gerade typische Aufwendungen und somit durch die Pendelfahrten veranlasst.

## Kurzarbeitergeld: Bezugsfrist in 2010 auf 18 Monate verlängert

Auch in 2010 gibt es eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit in 2010 beginnen, gilt eine **neue Bezugsfrist von 18 Monaten**. Ohne die Neuregelung würde die Bezugsfrist entsprechend der gesetzlichen Regelung lediglich maximal sechs Monate betragen. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit

schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten.

Hiervon unberührt bleibt es bei den besonderen Erleichterungen der Kurzarbeit durch die Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung, so z.B. die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2010.

## Regelmäßige Arbeitsstätten bei Zuständigkeit für mehrere Niederlassungen

Erstreckt sich die Zuständigkeit eines Gebietsmanagers auf mehrere Niederlassungen des Arbeitgebers, sind die **einzelnen Filialen regelmäßige Arbeitsstätten**. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts München auch dann, wenn die Orte in unregelmäßigen Zeitabständen, aber mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesucht werden.

bei jeder ihm zugeordneten Filiale **fortdauernd immer wieder vor Ort** sein muss.

Für das **Merkmal der Nachhaltigkeit** ist es unerheblich, dass die Arbeitsstätten nicht immer in demselben zeitlichen Umfang aufgesucht werden. Entscheidend ist vielmehr, dass der Arbeitnehmer

Somit kommt für die Fahrt von der Wohnung zur ersten am Arbeitstag aufgesuchten Filiale und für die Heimfahrt von der zuletzt aufgesuchten Niederlassung lediglich die **Entfernungspauschale** zum Ansatz. Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstätten und Fahrten zu anderen Tätigkeitsorten können jedoch nach Dienstreisegrundsätzen geltend gemacht werden.

## Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Nach der gesetzlichen Regelung gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes seit 2004 auch Aufwendungen für **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern lediglich über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

**Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen**, gehören nach der gesetzlichen Klarstellung nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten. Welche Aufwendungen als Erhaltungsarbeiten in diesem Sinne gelten, ist im Schrifttum umstritten. Insbesondere ist unklar, ob auch Schönheitsreparaturen (wie z.B. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken) darunterfallen.

In seiner ersten Entscheidung zum Tatbestand der anschaffungsnahe Herstellungskosten führte der Bundesfinanzhof aus, dass er diese Streitfrage nicht zu beantworten braucht. Sofern alle Aufwendungen im Rahmen einer **umfassenden Instandsetzung und Modernisierung** anfallen, können sie nämlich nur **im Zusammenhang** betrachtet werden. Der typisierenden Regelung würde es nämlich widersprechen, wenn im Rahmen einer **einheitlichen Modernisierungsmaßnahme** einzelne Arbeiten isoliert betrachtet würden.

### Praxishinweis

Um den **sofortigen Werbungskostenabzug** von üblichen Erhaltungsaufwendungen zu erreichen, müssen diese Maßnahmen demnach isoliert durchgeführt werden. Der Hausbesitzer muss sie also – sofern das möglich ist – in einem anderen Jahr durchführen. Alternativ muss er gegebenenfalls darauf achten, dass die 15%-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nicht überschritten wird. Dies gelingt in der Regel durch **zeitliche Verschiebung der Maßnahmen**.

**Hinweis:** Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.